

Regierungsratsbeschluss

vom 20. März 2007

Nr. 2007/438

Dornach: Unterschutzstellung der von Rudolf Steiner geplanten und erstellten Bauten auf dem Goetheanum-Gelände

1. Erwägungen

Neben dem ersten und zweiten Goetheanum befinden sich auf dem Goetheanum-Gelände in Dornach mehrere noch von Rudolf Steiner entworfene Bauten. Diese Bauwerke bringen den ursprünglichen architektonischen Gestaltungswillen Steiners unmittelbar zum Ausdruck. Es ist deshalb von grossem Interesse nicht nur für die anthroposophische Gesellschaft, sondern auch für die europäische Architekturgeschichte, dass diese Bauten der Nachwelt in möglichst originalem Zustand erhalten bleiben.

1.1 Heizhaus, 1913

1913 begann Rudolf Steiner mit dem Entwurf des Heizhauses und legte den Ort fest, an dem es gebaut werden sollte. Im August 1914 war Baubeginn. Das Heizhaus versorgte das erste Goetheanum und das unmittelbar daneben liegende Glashaus mit Wärme. Der Bau ist im Gegensatz zum ersten Goetheanum und zum Glashaus in eisenarmiertem Beton ausgeführt. Den unteren Teil bis zur Traufe wurde mit einem groben Spritzverputz, der obere mit einem Zementüberzug versehen. Ausser den Einrichtungen für die Heizung und das Elektrische befindet sich im Heizhaus auch noch eine Schlosserwerkstatt.

Das Heizhaus gehört zu den wichtigsten und bedeutendsten Nebenbauten auf dem Goetheanum-Gelände. Mit ihm hat Rudolf Steiner das bekannteste und immer noch gültige Beispiel anthroposophischer Auffassung von technischen Gebäuden geschaffen. Die Elementarkräfte Feuer, Kohle und Rauch finden ihren Ausdruck in der architektonischen Form. Es handelt sich möglicherweise um den ersten Vollbetonbau in der Schweiz.

1.2 Glashaus, 1914

Das sogenannte Glashaus wurde von Rudolf Steiner entworfen und entstand gleichzeitig mit dem ersten Goetheanum im Jahr 1914. Es besteht aus zwei Kuppelbauten mit einem ausschwingenden Verbindungstrakt. Konstruktiv handelt es sich um einen Ständerbau aus Holz mit einer verschindelten Fassade und zwei Kuppeln mit Holzrippen, die mit nordischem Schiefer eingedeckt sind.

Das Glashaus wurde ursprünglich als Schleif-Werkstatt für die farbigen Glasscheiben des ersten Goetheanums errichtet. Deshalb weist es die gleich hohen dreiteiligen Fenster wie der Kuppelraum des 1922 abgebrannten Hauptbaus auf. Die Verwandtschaft zum ersten Goetheanum zeigt sich auch im Doppelkuppelbau, der demselben Gestaltungswillen unterliegt. Nachdem das Bauwerk für seinen

eigentlichen Zweck nicht mehr gebraucht wurde, fanden im Innern einschneidende Veränderungen statt.

Im Zusammenhang mit dem ersten Goetheanum gehört das Glashaus zu den bedeutendsten Bauten aus der frühen Phase auf dem Goetheanum-Gelände. Das Glashaus soll demnächst einer Sanierung und Restaurierung vor allem des äusseren Erscheinungsbildes unterzogen werden.

1.3 Transformatorenhaus, 1921

Das 1921 entstandene Transformatorenhaus an der Strassenkreuzung südwestlich des Goetheanums dient zur Transformation des Stroms für die umliegenden Gebäude. Der Bau wurde von Paul Bay nach einem Entwurf Rudolf Steiners ausgeführt. Drei um jeweils 90 Grad gedrehte, rechteckige Betonkuben sitzen übereinander, und der oberste verteilt durch seine angefügten kleinen Häuschen den Strom in alle vier Himmelsrichtungen. Damit drückt das für rein technische Belange erstellte Betongehäuse etwas Wesenhaftes der Elektrizität aus.

1.4 Eurythmiehäuser, 1921

Südlich des Goetheanums befinden sich die im Jahre 1921 errichteten Eurythmiehäuser. Die Aussehenmodelle entstanden durch Rudolf Steiner und Edith Maryon. Die Ausführung oblag dem Architekten Paul Bay.

Die kreuzweise Durchdringung des rechteckigen Baukörpers mit Erkern hat eine gesamthaft ausrundende Wirkung zur Folge. Die Aussengestaltung ist kleinmassstäblich plastisch und feingliedrig. Im Innern sind die Übergänge von den Wänden zu den Decken plastisch ausgestaltet. Die Schreinerarbeiten sind sehr schlicht, aber individuell gestaltet. Die Architektur steht in unmittelbarer Beziehung zur Grundidee des Goetheanums. In ihrer Kleinmassstäblichkeit wirken die drei Gebäude schlicht, aber elegant.

1989 wurden das Schieferdach und die Fassade des Hauses I (Rüttiweg 30) saniert. Im Innern befindet sich das Haus noch weitgehend im originalen Zustand. Es ist jedoch verbraucht und weit entfernt vom heutigen Standard.

Eine gleiche Sanierung fand auch beim Haus II (Rüttiweg 32) statt. Zudem wurde ein Balkon angefügt. Im Innern besitzt es als einziges ein internes Treppenhaus. Im übrigen ist es ebenfalls verbraucht und weit entfernt vom heutigen Standard.

Haus III (Rüttiweg 34) ist vollständig saniert und im Innern umgebaut worden.

1.5 Unterschutzstellung

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Heizhaus, Hügelweg 62, GB Dornach Nr. 853, das Glashaus, Hügelweg 59, GB Dornach Nr. 853, das Transformatorenhaus, Oberer Zielweg 21, GB Dornach Nr. 482 sowie die Eurythmiehäuser, Rüttiweg Nrn. 30, 32, GB Dornach Nr. 875 und Rüttiweg Nr. 34, GB Dornach Nr. 876 in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Dornach sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. **Beschluss**

2.1 Das Heizhaus, Hügelweg 62, GB Dornach Nr. 853, das Glashaus, Hügelweg 59, GB Dornach Nr. 853, das Transformatorenhaus, Oberer Zielweg 21, GB Dornach Nr. 482 sowie die Eurythmiehäuser, Rütliweg Nrn. 30, 32, GB Dornach 875 und Rütliweg Nr. 34, GB Dornach Nr. 876 werden unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

2.2.1 Heizhaus

Geschützt ist die historische Bausubstanz, insbesondere die Gebäudehülle mit ihrem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion und die Gebäudestruktur mit den primären Räumen (u.a. Treppenhaus mit Treppengeländer, Werkstatt) soweit sie erhalten sind. Für den Umgebungsschutz (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995) gelten die Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Erschliessungsplan "Goetheanum und seine Umgebung". Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.2.2 Glashaus

Geschützt sind die historische Bausubstanz, insbesondere die Gebäudehülle mit ihrem äusseren Erscheinungsbild aus der Entstehungszeit sowie der Charakter der Innenräume mit dem westlichen Treppenaufgang im Verbindungstrakt zwischen den beiden Kuppelbauten. Für den Umgebungsschutz (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995) gelten die Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Erschliessungsplan "Goetheanum und seine Umgebung". Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.2.3 Transformatorenhaus

Geschützt ist die historische Bausubstanz, insbesondere die Gebäudehülle mit ihrem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion und die Gebäudestruktur im Innern. Für den Umgebungsschutz (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995) gelten die Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Erschliessungsplan "Goetheanum und seine Umgebung". Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der

zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.2.4 Eurythmiehäuser

Geschützt ist die historische Bausubstanz, insbesondere die Gebäudehüllen mit ihrem äusseren Erscheinungsbild. Das Haus I, Rütliweg 30 ist auch im Innern soweit als möglich mit der originalen architektonischen Ausstattung zu erhalten. Für den Umgebungsschutz (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995) gelten die Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Erschliessungsplan "Goetheanum und seine Umgebung". Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt Dornach wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Dornach Nrn. 853, 482, 875 und 876 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (6)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Anthroposophische Gesellschaft Goetheanum, Rütliweg 45, 4143 Dornach (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach